

Das Rektorat erlässt mit Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG
nachstehende Richtlinie:

40. Richtlinie für Veranlagungen von Finanzmitteln und Fremdfinanzierungen

der Paris Lodron Universität Salzburg

9.12.2020

15. Stück

VERANLAGUNG

PLUS - Steuerung

PLUS-S

Risikomanagement
Vertragspartner
Globalbudget
Finanzrisiko
ad personam
Liquiditätsmanagement
Garantien
Bürgschaften
Zinsänderungsrisiken
Bankkonten

PLUS-S – PLUS-Steuerung

Richtlinie für Veranlagungen von Finanzmitteln und Fremdfinanzierungen

Version: 2

ersetzt Richtlinie für Veranlagung und Liquidität, veröffentlicht am 30. Jänner 2019

Stand: im Mitteilungsblatt veröffentlicht am 9.12.2020

PLUS-S Zuständige: Ulrike Schumi

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert

PLUS-S gesamtverantwortlich: Abteilung Qualitätsmanagement

Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

Inhaltsverzeichnis

1	ZIELSETZUNG DER RICHTLINIE UND GRUNDPRINZIP	4
2	GELTUNGSBEREICH	4
3	VERANTWORTLICHE	4
4	LIQUIDITÄTSMANAGEMENT	4
5	RISIKOMANAGEMENT	5
	5.1 LIQUIDITÄTSRISIKO	5
	5.2 ZINSÄNDERUNGSRISIKEN	5
	5.3 FREMDWÄHRUNGSRISIKEN	5
	5.4 KONTRAHENTEN-RISIKO	5
6	BESTIMMUNGEN BETREFFEND EINZELNE FINANZINSTRUMENTE	6
	6.1 AUFNAHME VON KREDIT, DARLEHEN, KONTOKORRENTFRAGEN UND ANDERER PASSIVER FINANZINSTRUMENTE	6
	6.2 VERANLAGUNGEN VON FINANZMITTELN	6
	6.3 BÜRGSCHAFTEN, GARANTIE UND VERTRAGLICHE HAFTUNGSVERHÄLTNISSE	7
7	TRANSPARENZ, ABLÄUFE UND DOKUMENTATION	7
8	WESENTLICHE ÄNDERUNGEN DIESER RICHTLINIE GEGENÜBER DER VORVERSION	8
9	INKRAFTTRETEN	8

1 Zielsetzung der Richtlinie und Grundprinzip

Die Universität Salzburg ist eine juristische Person öffentlichen Rechts und zur Gebarung gemäß Universitätsgesetz 2002 (UG), insbesondere gemäß § 15 UG, verpflichtet.

Zielsetzung dieser Richtlinie sind die Ausrichtung, die Regelung und Beschreibung der Grundsätze und Verantwortlichkeiten für das Veranlagungs- und Liquiditätsmanagement der Universität Salzburg (PLUS). Zu den Grundsätzen zählen das Vergaberecht und das Vier-Augen-Prinzip.

Zentrale Aufgabe der Liquiditätssteuerung ist die Sicherstellung der **laufenden Zahlungsfähigkeit** und sichere Veranlagung der noch nicht ausgegebenen Mittel.

Mittel sind unter vorrangiger Bedachtnahme auf Aspekte der Veranlagungssicherheit, des Liquiditätsbedarfs und in weiterer Folge des Ertrages so zu veranlagern, dass ein **Kapitalverlust** so weit wie möglich **ausgeschlossen** werden kann. Grundprinzip ist somit Risiko-averses Handeln.

Sämtliche Finanztransaktionen der PLUS und ihrer Einrichtungen sind ausschließlich über Konten der Universität abzuwickeln.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Finanzgeschäfte der Universität. Nicht umfasst ist die Geschäftsbeziehung mit den Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Abwicklung der personalrechtlichen Verpflichtungen.

3 Verantwortliche

Die strategische Veranlagungs- und Fremdfinanzierungspolitik fällt in den Kompetenzbereich des Rektorates. Sie beinhaltet grundsätzliche Veranlagungs- und Fremdfinanzierungsentscheidungen sowie insbesondere die Risikoidentifikation und das Risikomanagement betreffend Finanzmittel, Kredite bzw. Darlehen sowie derivative Finanzgeschäfte an der PLUS.

Der Leitung der Abteilung Rechnungswesen obliegt der operative Prozess des Finanzmanagements.

Es ist anderen Personen der Universität untersagt, ohne vorherige Rücksprache bzw. Bewilligung des Rektorates Geschäftsbeziehungen zu Finanzkontrahenten einzugehen.

Das Rektorat kann jederzeit Anweisung zu Änderungen für die Verwaltung der Mittel geben. Diese Abweichungen von der Richtlinie durch das Rektorat sind nur zur Abwendung unerwarteter und unmittelbarer Gefahr zulässig. Diese sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Universitätsrates mitzuteilen und in der darauffolgenden Sitzung des Universitätsrates diesem zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4 Liquiditätsmanagement

Die Ziele des Liquiditätsmanagements sind die Implementierung eines effizienten Systems zur Ermittlung der verfügbaren liquiden Mittel und die Verwaltung dieser gemäß den oben angeführten Zielen. Dazu werden von der Abteilung Controlling ein Finanzplan über einen rollierenden Zeitraum erstellt und alle geplanten Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt. Hieraus ergibt sich die verfügbare Liquidität, die in weiterer Folge erwartungsgemäß zur Verfügung steht.

§ 26-Mittel dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden und müssen als Bankguthaben verfügbar sein. Die im Zuge der Verwaltung der Mittel anfallenden Kosten sollen, so weit wie möglich und ökonomisch sinnvoll, minimiert werden, wobei ein zuverlässiger und effizienter Zugang zu qualitativ hochwertigen Bankdienstleistungen gesichert sein muss.

Zur Planung der Liquidität sind von der Abteilung Controlling ein mit dem Erfolgsplan integrierter Finanzjahresplan zu erstellen sowie unterjährig weitere adäquate Berichte über die Finanz- und Liquiditätssituation dem Rektorat vorzulegen.

5 Risikomanagement

Das gesamte Risikomanagement ist so auszulegen, dass Risiken systematisch erkannt, dokumentiert und durch Maßnahmen vermieden oder begrenzt werden. Dabei ist auf eine flexible Handlungs- und Anpassungsfähigkeit zu achten, sowie auch die Möglichkeit zur Wahrnehmung von Vorteilen aus finanziellen Entwicklungen, ohne jedoch das Grundprinzip des Risikoaversen Handelns dadurch zu verletzen.

5.1 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist definiert als Risiko infolge mangelhaft geplanter bzw. abgestimmter Liquiditätszu- und -abflüsse (Cashflows) und daraus resultierende Verluste bei der Anlage der Mittel bzw. zusätzlichen Kosten bei der Aufnahme von Mitteln. In der Extremsituation kann dies die Illiquidität verursachen.

5.2 Zinsänderungsrisiken

Zinsänderungsrisiken resultieren aus Schwankungen für Marktzinssätze – sowohl im lang- als auch im kurzfristigen Bereich. Zur Steuerung der Zinsänderungsrisiken und zur Verfolgung des Ziels der Risikooptimierung sind Vorgaben in Bezug auf Veranlagungsinstrumente und Zinsbindungen in der Richtlinie festgelegt. Die Universität hat darauf zu achten, dass positive Entwicklungen der Zinsen im Rahmen der erlaubten Veranlagungsinstrumente auch ausgenutzt werden. Bei der Evaluierung von Veranlagungsmöglichkeiten ist der Sicherheit vor dem Ertrag Vorrang zu geben.

5.3 Fremdwährungsrisiken

Das Eingehen von Fremdwährungsrisiken ist nur für die Bezahlung von Bestellungen aus dem Ausland und notwendige Zahlungen an das Ausland zulässig. Veranlagungen und Kredite in Fremdwährungen sind untersagt.

5.4 Kontrahenten-Risiko

Das Kontrahenten-Risiko ist definiert als Risiko, welches entstehen kann, wenn eine Gegenpartei die Forderungen der Universität nicht oder nur teilweise den Verträgen gemäß erfüllt oder zu erfüllen imstande ist.

Bei der Evaluierung von Veranlagungen ist das Kontrahentenrisiko (Bonitäts-, Settlement- und Länderrisiko) zu berücksichtigen. Die Auswahl der Vertragspartner/innen sowie der Veranlagungsprodukte hat unter Beachtung folgender Kriterien zu erfolgen: Sicherheit, Effizienz, Ertrag, Rating der Emittenten bzw. Bonität, Verzinsung des eingesetzten Kapitals und Laufzeit der Produkte.

Es sind Veranlagungsprodukte von jenen Emittenten zu wählen, welche zumindest ein Rating im „Investment Grade“-Bereich aufweisen, also ein Rating bester bis mittlerer Bonität.¹ Ausgenommen davon sind Investments in Anleihefonds, bei denen bis zu einem Fondsanteil von

¹ Unter Investment Grade sind Ratings von AAA bis BBB gemäß der Rating-Agenturen S&P und Fitch sowie Aaa bis Baa3 laut Moody's zu verstehen.

15 % Anleihen enthalten sein dürfen, die nicht gerated sind bzw. ein Non-Investment Grade Rating aufweisen.

Das Finanzprodukt darf **kein Derivat** sein und es muss **Kapitalgarantie** bestehen.

Langfristige Veranlagungen sind nur dann durchzuführen, wenn die erwartete Performance über dem aktuellen Referenzzinssatz 6-Monats-Euribor p.a. liegt.

Veranlagungen sind nur bei **inländischen Banken** zulässig.

Finanzgeschäfte werden unter Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften durchgeführt. Dabei muss gewährleistet werden, dass alle Geschäfte innerhalb einer angemessenen Frist auch auf andere Banken umgestellt werden können. Die Geschäftsvergabe erfolgt dabei stets unter Wettbewerbsbedingungen, wobei die erwartete Qualität, die vertraglichen Auflagen und die Bonität der Bank immer berücksichtigt werden. Keine Bank erhält eine explizite Zusage für einen bestimmten Anteil am Geschäftsvolumen.

6 Bestimmungen betreffend einzelne Finanzinstrumente

6.1 Aufnahme von Kredit, Darlehen, Kontokorrentrahmen und anderer passiver Finanzinstrumente

Die Aufnahme von Krediten, Darlehen und anderen Finanzmitteln darf nur bei Notwendigkeit durch das Rektorat unter Einhaltung der Zustimmungserfordernisse des UG und allfälliger weiterer Auflagen des Universitätsrates und nur in Euro erfolgen.

Es sind nur Kredite bzw. Darlehen zulässig, welche ein moderates Risiko aufweisen. Unter moderatem Risiko ist eine geringe Wahrscheinlichkeit zu verstehen, dass es zu wesentlichen Zinserhöhungen und damit ggf. zu Aufwertungserfordernissen im Rechnungsabschluss kommen kann, welche geeignet wären, die Vermögenslage signifikant zu verändern.

Deshalb sind tendenziell Kredite bzw. Darlehen zu wählen, welche fixverzinst sind und daher die Zinszahlungen im Vorhinein feststehen oder bei denen es eine Zinssatzobergrenze gibt und somit die maximalen Zinszahlungen planbar sind.

Entsteht ungeplant ein kurzfristiger Mittelbedarf, der nicht durch Guthaben bedeckt ist, so kann dieser vom zuständigen Rektoratsmitglied bzw. bei einem Betrag über 100.000 EUR von einem weiteren Rektoratsmitglied durch Vereinbarung eines Kontokorrentrahmens bis zur Höhe von maximal einem Prozent der Jahreszuweisung des Globalbudgets bedeckt werden, wenn die Abdeckung binnen 12 Monaten Frist gewährleistet ist. Es muss unverzüglich die/der Vorsitzende des Universitätsrates informiert werden.² Untersagt ist die Verwendung jeder Form riskanter Finanzierungen, Derivate und kombinierter Produkte.

Bei Veranlagungen orientiert sich die PLUS an den von der Allianz Nachhaltige Universitäten ausgegebenen Empfehlungen zu einer ökologisch-sozial nachhaltigen Finanzgebarung von Universitäten.

6.2 Veranlagungen von Finanzmitteln

Es ist auf eine ausgewogene Verteilung auf verschiedene Banken zu achten, um ein Klumpenrisiko zu minimieren. Ein Klumpenrisiko besteht darin, dass die Finanzmittelbestände in nur einer Veranlagungsform bzw. nur einer Bank veranlagt sind.

² Gemäß § 21 Abs. 1 Z 12 UG wird ein Rahmenbeschluss durch den Universitätsrat benötigt.

“12. Zustimmung zur Begründung von Verbindlichkeiten, die über die laufende Geschäftstätigkeit der Universität hinausgehen, sowie Ermächtigung des Rektorats, solche Verbindlichkeiten bis zu einer bestimmten Höhe ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Universitätsrats einzugehen;“

Folgende **Anlageinstrumente** sind unter Einhaltung der Anforderungen dieser **Richtlinie erlaubt**:

- Bankkonten
- Sparbuch-Veranlagungen, welche als „klassisches“ Sparbuch veranlagt werden, oder auch alternative Formen wie z.B. Sparkonto, Sparbuch-Veranlagungen sind mit und ohne Laufzeit-Bindung zulässig.
- Termingelder/Taggelder mit einer Laufzeit bis zu 24 Monaten.
- Wohnbau- und Bankanleihen mit Investment Grade Rating bei österreichischen Banken. Eine österreichische Bank im Sinne dieser Richtlinie ist ein Kreditinstitut gemäß Bankwesengesetz, welches der österreichischen Finanzmarktaufsicht unterliegt. Die Eigentumsverhältnisse der Bank sind nicht relevant.
- Eine Anleihe, welche von einem Unternehmen begeben wird mit einem Rating von zumindest A- (S&P, Fitch) bzw. A3 (Moody's), sogenannte „Upper Medium Grade“ [long term].
- Eine Anleihe, welche von einem Staat begeben wird mit einem Rating von zumindest AA- (S&P, Fitch) bzw. Aa3 (Moody's), sogenannte „High Grade“ [long term].
- Zulässige Anleihefonds dürfen Unternehmens-, Bank-, Staatsanleihen, Pfandbriefe sowie Anleihen von supranationalen Organisationen beinhalten, welche ein Investment Grade Rating haben, wobei es bis zu einem Fondsanteil von 15 % zulässig ist, wenn die Anleihen nicht gerated sind bzw. ein Non-Investment Grade Rating aufweisen.
- Zinsbindungen sind nur für den Zeitraum von bis zu 5 Jahren zulässig und nach dem Grundsatz der Risikovermeidung auszuwählen und zu vereinbaren.

Diese Transaktionen können mit Freigabe durch das Rektorat und ohne Zustimmung des Universitätsrates bis zu einer Höhe von maximal € 10 Mio. durchgeführt werden.

Alle anderen Anlageinstrumente und Finanzinstrumente sind grundsätzlich untersagt und können erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Universitätsrat verwendet werden.

Verboten sind insbesondere:

- Veranlagungen in Fremdwährung
- Derivate, kombinierte Produkte und ähnliche Finanzinstrumente
- Anlagen ohne Kapitalgarantie
- Fremdfinanzierung zum Zweck der Veranlagung
- Aktien, Aktienfonds und Hedgefonds, Optionsgeschäfte, Edelmetall, Rohstoffe und Unternehmensanleihen.

Alle Veranlagungen der Universität werden durch die Abteilung Rechnungswesen vorbereitet und dem zuständigen Rektorsratsmitglied für die schriftliche Freigabe vorgelegt.

6.3 Bürgschaften, Garantien und vertragliche Haftungsverhältnisse

Die Abgabe von Bürgschaften, Garantien und anderen vertraglichen Haftungsverhältnissen ist nur durch das Rektorat und den Universitätsrat zulässig.

7 Transparenz, Abläufe und Dokumentation

Über sämtliche Bankkontostände ist eine Dokumentation zu führen. In der Abteilung Rechnungswesen ist eine aktuell zu haltende Liste aller Bankkonten inklusive deren Stände zu führen. Diese sowie ein Bericht zu den Veranlagungen werden monatlich dem zuständigen Rektorsratsmitglied von der Abteilung Rechnungswesen vorgelegt.

Jede Transaktion muss dokumentiert und nachvollziehbar sein. Buchungs- und Transaktionsbelege sind ordnungsgemäß zu kennzeichnen und aufzubewahren.

Über den Stand der Veranlagungen, Bürgschaften und Garantien und anderen Haftungsverhältnissen sind das Rektorat und der Universitätsrat im Rahmen der Quartalsabschlüsse zu informieren.

8 Wesentliche Änderungen dieser Richtlinie gegenüber der Vorversion

- Klarstellungen im Bereich Liquiditätsmanagement
- Präzisierung der Veranlagungsinstrumente
- Änderung der Mindestbonität für Veranlagungen
- Änderung von Wertgrenzen und Zustimmungspflichten, insbesondere des Universitätsrates
- Streichung der Festlegung von Reporting-Aufgaben in dieser Richtlinie
- Redaktionelle Änderungen u.a. in der Bezeichnung der Abteilungen.

9 Inkrafttreten

Die PLUS-S Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.